

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2015

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

**Siebzehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979,
zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2015.**

Begründung:

In der Zeit der Corona-Pandemie galten ab dem 20. März 2020 strenge Kontaktbeschränkungen, die vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes ein physisches Zusammenkommen von Gremien zeitweise nicht zugelassen oder deutlich erschwert hatten.

Da begann die Zeit der Video- und Telefonkonferenzen. Von dieser Möglichkeit machten auch Fraktionen und Kreisgremien gebrauch. Das Entschädigungsrecht galt laut Auffassung des Innenministeriums zu Beginn der Pandemiezeit lediglich für das physische Zusammenkommen der Mandatsträger.

Bereits in dieser Zeit (März/April 2020) war der Kreistagsvorsitzende Karl-Heinz Funck in dieser Frage mehrfach von den Fraktionen angesprochen worden und dieser hatte dem Ältestenrat vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung des Landkreises Gießen in der Frage der virtuellen Sitzungen nach Sinn und Zweck einer Aufwandsentschädigung (also einer Entschädigung nach Aufwand) auszulegen, und um ein Votum für ein entsprechendes Sitzungsgeld bis zum 11. Mai 2020 gebeten. Einzig die AfD-Fraktion lehnte dies in ihrer E-Mail vom 10. Mai 2020 entschieden mit der Begründung ab, dass nicht nur eine *gesetzliche Grundlage fehle, sondern angesichts der Hygiene- und Abstandsmaßregeln Sitzungen im Umfang der im Kreistag des Landkreises Gießen bestehenden Fraktionsgrößen jederzeit möglich seien.*

Der Hessische Landtag verabschiedete am 7. Mai 2020 das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften. In diesem Zusammenhang wurde auch als Drucksache 20/2685 ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP für die Gewährung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld bei virtuellen

Sitzungen beschlossen. Veröffentlicht wurde das Gesetz im GVBl. am 15. Mai 2020 (S. 318).

Mit der Entscheidung des Hessischen Landtages vom 7. Mai 2020 war nun eine einfache Auslegung nicht mehr möglich. Es bedurfte auf der nun vorliegenden gesetzlichen Grundlage eines Beschlusses des Haupt- und Finanzausschuss als „Notausschuss“ gemäß § 30a HKO anstelle des Kreistages. Landrätin Anita Schneider brachte am 11. Mai 2020 zur anstehenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses als „Notausschuss“ gemäß § 30a HKO den Dringlichkeitsantrag 1393/2020 (Gewährung von Sitzungsgeld für virtuelle Sitzungen von Kreisgremien nach § 27 Abs. 3a HGO n.F. i.V.m. § 28 Abs. 2 HKO) ein.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat als „Notausschuss“ gemäß § 30a Hessische Landkreisordnung (HKO) anstelle des Kreistages auf der Basis des vorgelegten landrätlichen Dringlichkeitsantrages am 14. Mai 2020 einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen beschlossen,

dass die Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld im Sinne des § 4 Absatz 1 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) auch für die nachgewiesene Teilnahme an virtuellen Sitzungen (zum Beispiel Telefon- oder Videokonferenzen) der Kreistagsausschüsse und Kommissionen, des Kreisausländerbeirates und der Fraktionen gezahlt wird.

Diese Regelung gilt zunächst für die Dauer der kontaktbeschränkenden Regelungen durch die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der Fassung vom 20. März 2020 (GVBl. S. 178, 180), später ersetzt durch die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebs von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), rückwirkend ab dem 20. März 2020.

Bei Fraktionssitzungen oder Fraktionsteilsitzungen haben der/die Fraktionsvorsitzende oder der/die autorisierte Fraktionsgeschäftsführer/in mit ihrer Unterschrift den Sitzungstag, die Sitzungsdauer sowie die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen der virtuellen Sitzung zu bestätigen.

Der Kreistag wird gebeten, bei der nächsten Änderung der Entschädigungssatzung eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Die Kontaktbeschränkungen wurden später zwar etwas gelockert, bestehen aber immer noch und können im Falle einer Steigerung der Fallzahlen vor Ort wieder verschärft werden. Das Instrument der virtuellen Sitzungen hat sich aber bewährt.

In der Sitzung des Ältestenrates am 3. Juni 2020 beriet der Ältestenrat darüber, ob die Entschädigungssatzung geändert werden soll hinsichtlich einer **dauerhaften** Entschädigungsfähigkeit für virtuelle Sitzungen, denn diese gesetzliche Regelung des § 27 Abs. 3a HGO ist zunächst bis zum 31. März 2021 befristet. Durch eine Regelung in der Entschädigungssatzung könnte man daraus eine krisensichere Dauerlösung machen. Der Kreistagsvorsitzende stellte in der Ältestenratssitzung Konsens darüber fest dass der Ältestenrat wegen der gesetzlichen Befristung auch eine Dauerregelung in der Entschädigungssatzung für sinnvoll erachtet und bat die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit darum, für eine Sitzung des Kreistages noch in dieser Legislaturperiode einen entsprechenden Entwurf für eine Änderung der Entschädigungssatzung vorzubereiten.

Dem ist die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit mit dieser Vorlage nachgekommen:

Die Grundsatzregelung zur Entschädigungsfähigkeit virtueller Sitzungen soll unter § 4 Abs. 1 abgebildet und das Verfahren für Fraktionssitzungen und Fraktionsteilsitzungen soll unter § 5 Abs. 6 konkretisiert werden.

Die Neuregelung des § 5 Abs. 1 soll der Klarstellung im Zusammenhang mit der Regelung zur pauschalen Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten in § 4 Abs. 2 Satz 2 dienen.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 26. August 2020 mit der Vorlage befasst und ist damit einverstanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine nennenswerten Mehrkosten, da ansonsten physische Sitzungen (mit Fahrkosten) anfallen würden.

Die Kosten für eine öffentliche Bekanntmachung werden mit 400 € kalkuliert.

Folgekosten: Es entstehen keine nennenswerten Mehrkosten

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter

Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit

Landrätin Anita Schneider

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistages

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung